

# RS Vwgh 2005/11/23 2004/09/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2005

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §2 Abs2;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita idF 2004/I/028;

AuslBG §3 Abs1 idF 2002/I/126;

## Rechtssatz

Wird ein Ausländer nicht vereinbarungsgemäß unentgeltlich oder ausdrücklich nur zur Probe verwendet, sondern wollte der Ausländer durch seine Arbeitsleistung seine künftige ordnungsgemäße Beschäftigung zu einem in Geld zu zahlenden Lohn erreichen, handelt es sich um eine Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs 2 AuslBG (Hinweis auf das E 24.3.2004, Zl. 2001/09/0157, und die dort referierte Vorjudikatur).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004090166.X03

## Im RIS seit

25.12.2005

## Zuletzt aktualisiert am

30.01.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)